

HIER WIRD DAS JUGENDSCHUTZGESETZ BEACHTET:



**Keine Abgabe
von Alkohol
an Kinder und
Jugendliche*
unter 16 Jahren**

und keine Abgabe von Branntwein
und branntweinhaltigen Getränken
(Rum- und Wodka-Mixgetränke etc.)
an unter 18-jährige!

*Ausnahme: Jugendliche, die von
einem Personensorgeberechtigten
begleitet werden.